

NICHT AMTLICHE FASSUNG

Verordnung des Landkreises Fürstenfeldbruck über den Schutz des Landschaftsteils Untere Amper

vom 06.08.2007

= aktueller Stand – beinhaltet die letzte Änderungs-VO vom 06.08.2007

Aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl S. 287), erlässt der Landkreis Fürstenfeldbruck folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der im Gebiet der Gemeinden Olching und Emmering, sowie der Stadt Fürstenfeldbruck liegende Landschaftsteil wird unter der Bezeichnung „Untere Amper“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 553 ha.
- (2) ¹Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete sind in Karten im Maßstab (M) 1:25.000 und im M 1:5.000 eingetragen.
- ²Beide Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.
- ³Die Karte mit dem M 1 : 25.000 wird als Anlage mit dieser Verordnung veröffentlicht und dient zur groben Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebiets.
- ⁴Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte mit dem M 1 : 5.000 (Außenseite der Strichlinie). ⁵Sie wird beim Landratsamt Fürstenfeldbruck archivmäßig verwahrt und ist während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebiets „Untere Amper“ ist es,

1. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten bzw. wiederherzustellen, das bedeutet insbesondere, die Funktion des Ampertals als überregional bedeutsame Ausbreitungsachse für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, sowie das breite Standortspektrum von feuchten bis trockenen Bereichen und damit den Lebensraum für gefährdete Tiere (speziell Amphibien und Wiesenbrüter bzw. –nutzer) und Pflanzen zu sichern,
2. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes dadurch zu bewahren, dass die charakteristische Auenlandschaft der Überschwemmungsgebiete der Amper erhalten bzw. wiederhergestellt wird,
3. Teile des Gebietes wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung zu schützen.

§ 4

Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Landschaftsschutzgebiet sind Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5

Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bedarf, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, die in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen.

(2) Danach ist insbesondere erlaubnispflichtig:

1. Bauliche Anlagen aller Art gem. Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu erweitern, auch wenn die Maßnahmen keiner Baugenehmigung bedürfen; dazu gehören auch Aufschüttungen und Abgrabungen; dies gilt nicht für Aufschüttungen und Abgrabungen bis 300 m² Fläche und 0,3 m Höhe zum Zwecke der Bodenverbesserung auf bereits landwirtschaftlich genutzten Flächen;
2. Einfriedungen (Zäune) aller Art, auch wenn sie nicht bereits unter Nr. 1 fallen, zu errichten, ausgenommen ortsübliche, landschafts- und tierartgerechte landwirtschaftliche Weidezäune und für den Forstbetrieb vorübergehend notwendige Kulturzäune;
3. Draht- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu ändern mit Ausnahme von
 - a) Drahtleitungen, die dem Betrieb von landwirtschaftlichen elektrischen Weidezäunen dienen,
 - b) Rohrleitungen, die zur Bewässerung der Kulturlandschaft oder

zur Wasserversorgung von Weidevieh verlegt werden;

4. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das jeweils geltende Abfallrecht fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist;
5. Schilder, Beschilderungen, Bemalungen, Anschläge, Lichtwerbungen, Schaukästen oder Automaten anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen;
6. mit Kraftfahrzeugen oder mit Wohnwagen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze zu fahren oder zu parken, ausgenommen Fahrzeuge, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen;
7. mit Fahrrädern außerhalb von Straßen oder angelegten Wegen zu fahren;
8. Zelte oder Lager außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze aufzustellen oder Feuer anzumachen;
9. Hecken, Bäume oder Gehölze oder sonstige Landschaftsbestandteile zu beseitigen oder erheblich zu verändern;
10. Kahlschläge in durch Siedlungsdruck besonders bedrohten Gebieten vorzunehmen, die in der in § 2 Abs. 2 Satz 4 genannten Karte Maßstab 1 : 5.000 schraffiert eingetragen sind; ausgenommen davon ist die Entnahme einzelner Stämme unter Erhaltung einer Dauerbestockung;
11. Gewässer, wie Tümpel, Teiche, Wasserläufe oder den Grundwasserstand zu verändern;
12. lärmende Veranstaltungen durchzuführen oder auf andere Weise außergewöhnlichen Lärm zu verursachen; das gilt insbesondere, wenn andere Personen dadurch belästigt oder freilebende Tiere dadurch beunruhigt werden;
13. die Inbetriebnahme von Hängegleitern, Ultraleichtflugzeugen und Modellflugzeugen mit oder ohne Motor.

(3) ¹Die Erlaubnis ist – unbeschadet anderer Rechtsvorschriften – zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder wenn durch Nebenbestimmungen das Eintreten dieser Wirkungen verhindert werden kann.
²Fehlende Unterlagen hat das Landratsamt binnen vier Wochen anzufordern.

(4) ¹Die Erlaubnis kann unter Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden.
²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

- (5) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Nass- und Feuchtfeldern, sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird eine Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) ¹Die Befreiung wird vom Landratsamt erteilt.
²Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Erteilung der Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 49 Abs. 3 Satz 1, Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 7

Ausnahmen

Von der Beschränkung dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Die im Sinne des BayNatSchG und des Bundesnaturschutzgesetzes –BNatSchG- ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (ordnungsgemäß sind dabei insbesondere die nach dem jeweiligen Stand der agrar- und forstwirtschaftlichen Erkenntnisse anerkannten Methoden der Landwirtschaft und des Waldbaus; sowie Torfstich im Handabbau) auf bisher landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, sowie die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Bewirtschaftung, die Errichtung von sockellosen Weidezäunen ohne Verwendung von Beton, das Verlegen von nicht ortsfesten Anlagen zur Versorgung des Weideviehs mit Wasser, sowie Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen; unabhängig davon gilt § 5 Abs. 2 Nrn. 1, 9 und 10;
2. sämtliche Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Erhaltung, Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen;
3. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern, deren Ufern und von Drainanlagen im gesetzlich zugelassenen Umfang, soweit sie schonend und nicht unter Verwendung von Grabenfräsen durchgeführt werden, sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht und des gewässerkundlichen Dienstes;
4. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder –entsorgungsanlagen, sowie von bestehenden Einrichtungen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu DM 100.000,-- (i.W. einhunderttausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Maßnahmen oder Handlungen nach § 5 Abs. 2 Nrn. 1 bis 13 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;
 2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 5 Abs. 4 oder § 6 Abs. 2 der Verordnung nicht nachkommt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen regelt Art. 53 BayNatSchG.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Verordnungen

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt für den räumlichen Geltungsbereich dieser Schutzverordnung § 1 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung des Landkreises Fürstenfeldbruck über den Schutz von Landschaftsteilen (Landschaftsschutzverordnung) vom 8. Oktober 1979 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck Nr. 33 vom 6. Dezember 1979), geändert durch Verordnung vom 2. August 1982 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck, Nr. 26 vom 6. August 1982) außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 21.03.1994
Landkreis Fürstenfeldbruck

Rosemarie Grützner
Landrätin